

Schützenkreis Nienburg/Weser e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund
1. Kreisschriftführer Wilhelm Albers
Wenden-Schmiedeweg 3
31638 Stöckse



Stöckse, den 23.03.2011

Ruf: (0 50 26) 9 40 00, Fax: (0 50 26) 9 40 02
Mail: walbers@schuetzenkreis-nienburg.de
http://www.schuetzenkreis-nienburg.de

An alle Vereine

Betr.: Datenschutz im Verein und allg. Vorstandsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Datenschutzbeauftragte des Schützenkreises Nienburg, Rechtsanwalt u. Notar Michael Klingberg aus Göttingen, hat uns einige Empfehlungen hinsichtlich des Datenschutzes und der allg. Vereinsarbeit zukommen lassen.

Ich gebe die vereinsbezogenen Inhalte dieses Schreibens hiermit allen Vereinen des Schützenkreises Nienburg zur Kenntnis.

Datenschutz im Verein

Veröffentlichung von Bildern im Internet:

*„Grundlegend gilt, dass für jede Veröffentlichung eines Bildes eines Dritten, und sei es des Schützenkönigs, im Internet dessen Einverständnis vor der Veröffentlichung einzuholen ist. Dies gilt selbstverständlich auch für die Veröffentlichung von Bildern der Vorstandsmitglieder. Der Webmaster oder der Vorsitzende sollte vor solchen Bildveröffentlichungen, soweit sie auf **eine bestimmte Person zu beziehen sind**, das schriftliche Einverständnis einholen und dieses zu seinen Akten nehmen.“*

Veröffentlichung von pers. Daten im Internet:

„Eine Veröffentlichung des Geburtsdatums scheidet für mich schon grundlegend aus, sie ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Für die Veröffentlichung von Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ist das schriftliche Einverständnis einzuholen. Empfehlung: Es sollte lediglich die Vereinsanschrift angegeben werden“

Der Datenschutzbeauftragte empfiehlt für jede Funktion im Verein eine E-Mailadresse (z.B. bei einem Freemailer wie WEB.DE) anzulegen und nur diese zu veröffentlichen.

Für den Schtz.V. Anderten (Vereinsnummer 25001) z.B. könnte das dann ggf. so aussehen:
25001.Vorsitzender@web.de, 25001.Schriftführer@web.de, usw..

Das hat den Vorteil, dass bei einem Wechsel im Vorstand nicht die E-Mailadresse sondern allenfalls das Zugangskennwort geändert werden muss.

Veröffentlichung von Ergebnislisten im Internet:

„Auch hier gilt, dass eine reine Veröffentlichung auf einer Webseite sicherlich dann zu Problemen führt, wenn das Alter, die Waffenart usw. ersichtlich wird. Aber auch hier gilt natürlich, dass keine Probleme bestehen, wenn vorher die Zustimmung zu dieser Veröffentlichung eingeholt worden ist. Etwas anderes ist es selbstverständlich, wenn derartige Veröffentlichungen auf einer abgesicherten Seite der Homepage erfolgen, wobei man hier natürlich auch wegen der Sicherheit der Absicherung Fragen stellen könnte.“

Eine Lösung könnte sein, einen entsprechenden Passus in die jeweilige Ausschreibung mit aufzunehmen.

z.B. **„Die Ergebnisse des Wettkampfes werden auf der Homepage ... im Internet in der Form „Wettkampf, Verein, Mannschaft, Name, Ergebnis“ incl. ggf. gemachter Siegerfotos veröffentlicht. Mit der Meldung/Teilnahme zum/am Wettkampf erteilt der/die Schütze/in die Erlaubnis diese Daten auf der Homepage ... zu veröffentlichen.“**



allg. Vorstandsarbeit

Protokoll der Jahreshauptversammlung:

„Immer wieder lese ich in Protokollen, dass auf der Hauptversammlung das Protokoll des Vorjahres verlesen und anschließend genehmigt worden ist. ... Grundlegend gilt, dass das Protokoll zeitnah den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist. Sinn dafür ist, dass etwaige Einspruchsmöglichkeiten gegen die Richtigkeit des Protokolls seitens der Mitglieder genutzt werden können. Man stelle sich einmal vor, in der Jahreshauptversammlung 2011 wird das Protokoll der Jahreshauptversammlung 2010 mit dem Inhalt des Jahres 2009 verlesen und es erhebt jemand Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit. Schon vom Zeitablauf her dürfte klar sein, dass hier Probleme entstehen können. Daher empfehle ich Ihnen, dass Sie Ihre Protokolle kurzfristig zeitnah, d.h. innerhalb 4-6 Wochen nach der Versammlung, den Mitgliedern zur Kenntnis bringen sollten. Sie können die Versendung mit dem Hinweis verbinden, dass eine Einspruchsfrist von z.B. 2 Wochen besteht und danach das Protokoll als genehmigt gilt. Auf der kommenden Jahreshauptversammlung braucht dann nur noch mitgeteilt werden, dass das Protokoll zeitgerecht versandt worden ist und Einsprüche dazu nicht eingegangen sind und es somit als genehmigt gilt.

Sie werden sehen, dass Sie auf der Jahreshauptversammlung erhebliche Zeit einsparen.“

Vorstandsämter:

„Bedauerlicherweise muss ich feststellen, dass in mehreren Vereinen nicht ausreichend Persönlichkeiten zu Verfügung stehen, um alle zu besetzenden Positionen im Vorstand besetzen zu können. Hier spielt die Mitgliederentwicklung eine wesentliche Rolle. Jeder Verein für sich kann dies aber insofern regeln, als er in die Satzung aufnimmt, dass die Aufgaben im Vorstand mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Schatzmeisters in Doppelfunktion vorgenommen werden können. Dies hat schon in vielen Vereinen geholfen, das Vereinsleben aufrechtzuerhalten.“

Wahlen:

„Bitte achten Sie bei Wahlen in Ihrem Verein darauf, dass diese nicht „en Block“ durchgeführt werden, wenn dies Ihre Satzung nicht ausdrücklich vorsieht. Sie könnten Schwierigkeiten mit dem Vereinsregister bekommen. In den überwiegenden Satzungen ist eine derartige Wahlmöglichkeit nicht vorgesehen. Also muss einzeln gewählt werden und -was ebenfalls vielfach vergessen wird -der Gewählte muss der Wahl zustimmen, dies muss im Protokoll aufgenommen sein.“

Eintragungen in das Vereinsregister

„Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm werden die Kosten für Vereinsregisteranmeldungen beim Notar nicht mehr wie früher mit einem Wert von 3.000€ zu Grunde gelegt, sondern vielmehr für jeden **Neuangemeldeten und jeden Abgemeldeten jeweils 3.000€**, so dass dies bei großen vertretungsberechtigten Vorständen im Vereinsregister zu erhöhten Kosten führen wird. Dem Notar wird dies recht sein, dem Verein sicherlich nicht. Daher sollten Sie Ihre Satzung durchforsten und sich fragen, ob Ihr Verein tatsächlich mehrere vertretungsberechtigte Mitglieder als Vorstand im Sinne § 26 BGB haben muss oder ob man dies auf zwei oder drei Personen beschränken kann.“

Mit freundlichen Grüßen

1. Kreisschriftführer

